

## Zuwendungsbestätigung

Formular für Körperschaften des öffentlichen Rechts

**Aussteller** (Bezeichnung der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

### Bestätigung über Geldzuwendung

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

**Name und Anschrift des Zuwendenden:**

**Betrag der Zuwendung in Euro:**

- in Ziffern - <input type="text"/>	- in Buchstaben - <input type="text"/>	Tag der Zuwendung: <input type="text"/>
--	---	--

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/ der begünstigten Zwecke)  verwendet wird.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen:  Ja  Nein

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an  weitergeleitet, die/ der vom Finanzamt  StNr.  mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom  von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit ist.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an  weitergeleitet, der/ dem das Finanzamt  StNr.  mit Freistellungsbescheid vom  die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.

Ort, Datum

(digitale) Unterschrift des Zuwendungsempfängers

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

### Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für steuerliche Berücksichtigungen der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. **das Datum der Freistellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheids zurückliegt** (§ 63 Abs. 5 AO).